

Fassung vom 7. Oktober 2025, gültig ab HS 2025

Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze an den Prüfungen

(Basierend auf dem Beschluss der Fakultätsversammlung vom 25. September 2017)

1 Grundsatz

Die Studierenden verwenden an den Prüfungen ihre eigenen Gesetze. Sie sind sowohl für die Mitnahme als auch die Aktualität der Gesetzestexte selbst verantwortlich.

Die Examinatorinnen und Examinatoren geben vor der Prüfung im elektronischen Vorlesungsverzeichnis bekannt, welche Gesetze prüfungsrelevant sein können und somit von den Studierenden mitzunehmen sind. Nur zusätzliche – nicht im Vorfeld bekannt gegebene Gesetze – werden von der Fakultät zur Verfügung gestellt. Abgesehen davon werden weder vor noch während den Prüfungen Gesetzestexte seitens der Fakultät zur Verfügung gestellt.

2 Bachelorprüfungen

2.1 Zugelassene Gesetze

Zugelassen sind die amtlichen Ausgaben des Bundes und des Kantons Luzern sowie sämtliche Gesetzessammlungen, solange sie keine Kommentare enthalten¹. Amtliche Gesetzestexte aus offiziellen Sammlungen des Bundes und des Kantons Luzern sind u.a. im StudiLaden (Baloo Shop) erhältlich. Internationale Erässe und Erässe mit maximal 20 Seiten können auch selbst ausgedruckt und geheftet mitgebracht werden (massgebend ist die Seitenzahl gemäss systematischer Rechtssammlung des Bundes oder des betreffenden Kantons).

Die Gesetzestexte können in den drei Amtssprachen Deutsch, Italienisch und Französisch mitgenommen werden.

2.2 Aktualisierung von Gesetzen

Aktualisierungen von Gesetzen aus den offiziellen elektronischen Sammlungen des Bundes und des Kantons Luzern dürfen ausgedruckt an die Prüfung mitgenommen werden.

Ein vollständiger Ausdruck wird nicht verlangt, d.h. es können nur jene Seiten mitgenommen werden, die das entsprechende Gesetz betreffen.

Die ausgedruckten Seiten müssen in die bestehende Ausgabe des Gesetzes hineingelegt werden, sie dürfen nicht eingeklebt werden.

2.3 Erlaubte Gestaltung der Gesetze

Erlaubt sind nur:

- das Hervorheben bestehender Wörter oder Sätze mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung (verschiedene Farben und verschiedene Formen der Unterstreichung sind gestattet);
- Handschriftliche Verweise auf Gesetzesbestimmungen. Dies in folgendem Format: «vgl. Art. 36 BV», «vgl. § 5 Abs. 1 PBV», «vgl. Art. 112 i.V.m. Art. 24 StGB»;

¹ Erlaubte Gesetzessammlungen sind beispielsweise die verschiedenen «TEXTO Gesetzessammlungen», die Textausgabe «ZGB/OR Gauch/Stöckli (Hrsg.)» oder die «Gesetzessammlung Europa-Recht: EuR» (dtv Beck). Nicht erlaubt sind beispielsweise die Gesetzessammlung «ZGB/OR Kaufmännische Ausgabe» oder «ZPO/StPO/VwVG plus Verweise Jolanta Kren Kostkiewicz, Alexander Markus, Marianne Ryter Sauvant, Brigitte Tag (Hrsg.)»

- Reiter bzw. Post-it (Klebezettel) am Rand der Erlasstexte; auf die Reiter bzw. Post-it dürfen nur Artikel und/oder die im jeweiligen Erlass offiziell verwendeten Bezeichnungen für die Einteilung bzw. Systematisierung des Erlasses geschrieben werden.

2.4 Prüfung zur Verbundveranstaltung

Die Prüfung zur Verbundveranstaltung wird open-book durchgeführt. Open-book bedeutet, dass sämtliche Unterlagen in physischer Form erlaubt sind. Deshalb dürfen auch individuell gestaltete Gesetze mitgeführt werden.

3 Masterprüfungen

Die Examinatorinnen und Examinatoren geben am Anfang des Semesters die Art der Leistungskontrolle bekannt. Prüfungen im Masterstudium werden entweder wie Bachelorprüfungen gemäss diesem Merkblatt oder auf entsprechende Ankündigung der Examinatorin oder des Examinators hin als Open-Book-Prüfungen durchgeführt.

Bei englischsprachigen Prüfungen sind nur Erlasse in englischer Sprache erlaubt.

4 Unkorrektheiten bei Prüfungen

Die Studierenden sind für die prüfungsrelevanten Gesetze selbst verantwortlich, insbesondere ist es nicht die Aufgabe der Prüfungsaufsicht, die Erlasse vor Beginn der Prüfung zu genehmigen.

Gesetze, die in unerlaubter Weise gestaltet sind, gelten als unerlaubte Hilfsmittel im Sinne von § 52 Abs. 1 lit. a der Studien- und Prüfungsordnung vom 28. September 2016. Besteht der Verdacht, dass ein Gesetz in unzulässiger Weise gestaltet ist, wird dies von der Prüfungsaufsicht umgehend protokolliert; das betroffene Gesetz wird am Ende der Prüfung von der Prüfungsaufsicht zuhanden des Dekanats beschlagnahmt (vgl. § 22 Abs. 3 der Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Mai 2024).

5 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen des vorliegenden Merkblattes treten per sofort in Kraft.

Für Studierende mit Studienbeginn vor HS 2025 gelten folgende Übergangsbestimmungen: Für Gesetzestexte und Gesetzesammlungen mit Stand älter als 1.10.2025 gilt im HS 2025 und im FS 2026 das [bisherige Merkblatt](#) und die darauf basierende bisherige Praxis.

ÄNDERUNGEN (VERSIONSGESCHICHTE)

Fassung vom 7. Oktober 2025	Präzisierung Selbstdruck Erlasse Beschriftung Reiter Präzisierung Übergangsbestimmungen Streichung 2.4; 5.1 und 5.2
Fassung vom 22. September 2025	Revision
Fassung vom 10. September 2024	Ziffer 4 neue Fassung W-StuPO 27. Mai 2024
Fassung vom 6. März 2023	Ziffer 2.3 Bullet Point 2: ergänzt «Handschriftliche» Verweise ...
Fassung vom 24. September 2021	Ziffer 4, 2. Absatz: «...(vgl. Ziffer 2.4 ...)» statt 2.3
Fassung vom 22. September 2020	--